

Dezember-News

Das gesamte Team der mgf
wünscht Ihnen eine schöne Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest
sowie einen guten Rutsch in das Jahr 2023



Weitere Optimierung für
Energiekosteneinsparungen:
Hydraulischer Abgleich der warmen
Trinkwasserversorgung im Am Luisenhof 1.
Bei diesem Vorgang wird eine gleichmäßige
Versorgung von Warmwasser hergestellt.
Dies führt zu einer Verbesserung der
Wasserqualität und reduziert den
Energieverbrauch. Dazu werden
automatische Zirkulationsventile eingesetzt,
die elektronisch die Trinkwasserversorgung
bedarfsgerecht reguliert. Parallel findet ein
Monitoring des Warmwasserbedarfs und des
Energieverbrauchs statt.

10 Ladesäulen für E-Mobile
in der Tiefgarage Vom-
Berge-Weg 25 a in Betrieb
genommen.

6 weitere Ladepunkte
werden im 1. Quartal in
Betrieb genommen im
Mahlhaus 5-7.

Bei Interesse an einem
Stellplatz bitte an unsere
Vermietung wenden:

MZ@mgf-farmsen.de

Weitere Infos zur
Dezemberhilfe gemäß Erdgas-
Wärme Soforthilfegesetz
finden Sie auf der Folgeseite
oder unter:

www.mgf-farmsen.de/neues



Infos zum Dezember-Abschlag

*Heizkosten gem. § 5 EWSG**

Gesetzliche Regelung zur Entlastung der Endverbraucher: Ihre Heizkostenvorauszahlung für den Dezember 2022 wird mit der Betriebskostenabrechnung, die Sie im 3. Quartal 2023 erhalten werden, verrechnet.

Ausnahmen:

- Wenn Ihre Heizkosten-Vorauszahlung in den letzten 9 Monaten erhöht worden ist, können Sie den Erhöhungsbetrag für die Vorauszahlung im Dezember sofort von uns zurück fordern.
- Wenn Sie seit dem 19.02.2022 bei uns wohnen: Dann haben Sie einen Anspruch auf die Erstattung von 25 % Ihrer Betriebskostenvorauszahlung für den Monat Dezember.
- Für diese beiden Ausnahmeregelungen reichen Sie bitte Ihre Forderung ausschließlich per Post oder per E-Mail an RW@mgf-farmesen.de ein.

UNSERE EMPFEHLUNG: Sie brauchen nichts tun. Wir werden Ihre Heizkostenvorauszahlung für den Dezember in voller Höhe in Ihrer Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2022 gutschreiben.

*ESWG = Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme - ‚Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz‘